

Berichtigung

**Allgemeine Bedingungen  
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)  
für Endverbraucher mit Grundversorgung  
(Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung  
elektrischer Energie)**

(Änderung vom 1. September 2010 [[OS 65, 971](#)])

**Allgemeine Bedingungen  
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)  
für freie Endverbraucher (Netzanschluss,  
Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie)**

(Änderung vom 1. September 2010 [[OS 65, 976](#)])

I. Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 8. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 5a Datenschutz

- 5a.1 Die EKZ beschaffen und bearbeiten (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5a.2 Die EKZ bearbeiten die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der EKZ (wie z. B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang können die EKZ insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der EKZ bearbeiten.

## 732.15 / 732.16

5a.3 Die EKZ können die Personendaten zu den in Art. 5a.2 genannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z.B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte), bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der EKZ bekanntgeben.

II. Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 8. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 5a Datenschutz entfällt.

Zürich, 3. Januar 2011

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:

Rolf Sägesser

Der Sekretär:

Swen Egloff

*Inkrafttreten*

Diese Berichtigung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft ([ABl 2011, 65](#)).